

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Gensler GmbH

§ 1 Allgemeiner- Geltungsbereich

- (1) Unsere AGB für die Lieferung von Sachen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Beschaffenheit

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt immer erst mit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftrages zustande. Der Sendebericht des Faxgerätes ersetzt den Nachweis des Zugangs der Auftragsbestätigung.
- (2) Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht-, Maß- und Leistungsangaben, sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Wir sind verpflichtet, vom Abnehmer vertraulich bezeichnete Pläne nur mit seiner Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- (5) Eigenschaften unserer Ware, die der Käufer durch Werbung, oder aufgrund Handelsbrauchs erwarten kann, sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich im Angebot, oder der Auftragsbestätigung beinhaltet ist. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter und Vertreter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (6) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche bzw. fernschriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
- (7) Abänderung und Nebenabreden bedürfen im jeden Falle ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Abänderung der Schriftformklausel muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

§ 3 Liefer- und Lieferzeit

- (1) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich -schriftlich- als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor Erhalt der vom Abnehmer zu liefernden verbindlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben und immer erst dann, wenn sich die Parteien über alle Bedingungen des Rechtsgeschäftes geeinigt haben.
- (3) Nur die Bestellung der herzustellenden Sache setzt eine Lieferfrist in Gang. Lieferfristen beginnen jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, sowie der Klärung, der für die Ausführung der Herstellung wesentlichen Fragen. Welche Unterlagen bzw. Dokumentationen beizubringen sind, sowie welche Fragen durch den Besteller geklärt werden müssen, bestimmt sich nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung.
- (4) Die vereinbarte Lieferfrist ist dann eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Abnehmer mitgeteilt worden ist.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen- hierzu gehören auch nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmittel, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich eintretenden Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt durch nachträgliche Veränderung des Auftrages durch den Abnehmer. Der Besteller erkennt an, dass uns in diesem Zusammenhang keine Pflichtverletzung vorwerfbar ist.
- (6) Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, so ist der Abnehmer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles, bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

- (7) Auf Verzugsschaden oder Schadensersatz Erfüllung statt, haften wir nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Ansonsten können wegen Lieferzeitüberschreitungen keine Ansprüche gestellt werden. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetreten Schadens und 5 % des gesamten Auftragsvolumens beschränkt.
- (8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (9) Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Sendung von uns an die Transport ausführende Person/ Firma übergeben worden ist oder - bei freier Lieferung oder Verwendung unserer Transportmittel unser Werk verlassen hat.
- (2) Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir auf seine Kosten die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken.

§ 5 Lieferung auf Abruf

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht der Fa. Gensler für den Fall, dass der Abruf nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Wahlweise steht der Fa. Gensler in diesem Fall das Recht zu, gegen Bereitstellung der gesamten Lieferung den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Hat unsere Ware Mängel für die wir haften, sind wir verpflichtet, die Teile nach billigem Ermessen auszubessern oder zu ersetzen, welche vor Gefahrübergang nachweisbar mangelhaft waren.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Auslieferung der Ware, soweit die Schadensersatzhaftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und es nicht um verschuldete Körperschäden geht, in diesen Fällen tritt die gesetzliche Verjährungsfrist ein.
- (3) Der Käufer bzw. Besteller ist verpflichtet, erkennbare Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- (5) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- (6) Für Schäden die auf ungeeignete Verwendung und fehlerhafter Eigenmontage bzw. Inbetriebnahme, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, auf Chemikalien, elektrochemische oder elektrische Einflüsse und Änderungen ohne unsere Genehmigung beruhen, übernehmen wir keine Haftung.
- (7) Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen die Fa. Gensler, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden sind bestehen nicht, es sei denn der Mangel beruht auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und erfasst nicht die körperliche Integrität.
- (8) Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und setzt keine neue Verjährungsfrist in Gang.
- (9) Sofern wir nach diesem Abschnitt ersatzpflichtig sind, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht- Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf verlangen Einblick in unsere Policen zu gewähren.
- (10) Die Beweispflicht eines Mangels vor Gefahrübergang, sowie ein Verschulden und einer Pflichtverletzung trägt der Besteller.

§ 7 Verjährung

Schadensersatzansprüche des Bestellers bzw. Käufers verjähren in zwei Jahren vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, bzw. ohne Kenntnis in drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

§ 8 Haftung für Nebenpflichten

- (1) Sollte der Besteller den Vertragsgegenstand infolge einer uns vorzuwerfenden Nebenverpflichtung nicht vertragsgemäß verwenden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (2) Für Nebenpflichtverletzungen welche nicht am Vertragsgegenstand selbst vorliegen, gilt ebenfalls § 7 entsprechend.

§ 9 Pauschale Schadenhöhe

Ist unser Unternehmen berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, so kann unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25% der vereinbarten Vergütung als Schadensersatz gefordert werden.

Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger liegt, als der pauschalisierte Schadensersatz.

§ 10 Haftungsbeschränkungen und Gesamthaftung

- (1) Wir haften nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Unsere Haftung ist auf höchstens den dreifachen Betrag des Preises des Auftragsvolumens, maximal auf 200.000 €, bei reinen Vermögensschäden auf höchstens den zweifachen Betrag des Auftragswertes, maximal auf 150.000 € begrenzt.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen des Produkthaftungsgesetzes, bei Verletzung der körperlichen Integrität, Übernahme einer Garantie und bei arglistigen Handlungen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- (2) Sollte der erweiterte Eigentumsvorbehalt aufgrund widersprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht Vertragsinhalt geworden sein, so erfolgt hilfsweise die Lieferung unter einfachem Eigentumsvorbehalt.
- (3) Der Besteller darf den Liefergegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt bei Abschluss des Vertrages mit uns, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet.
- (4) Der Besteller hat die Pflicht während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (5) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sowie sonstige Verfügungen sind erst nach vollständiger Bezahlung an uns möglich.
- (6) Während des Eigentumsvorbehalts ist der Verkäufer verpflichtet, auf seine Kosten, unser Eigentum gegen Feuer,- Wasser,- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (7) Unabhängig der Regelung des § 449 Abs.2 BGB können wir bei Zahlungsverzug des Bestellers das Vorbehaltseigentum heraus verlangen, ohne dass wir vom Vertrag zurückgetreten sind. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (8) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller die Fa. Gensler unverzüglich unter Beifügung aller Unterlagen (Pfändungsprotokolle etc.) zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Schaden.

§ 12 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Nebenkosten z.B. für Verpackung, Fracht Zoll, Versicherung, Montage und Bankspesen werden gesondert berechnet.
- (2) Erhöhen sich die Kosten (z.B. für Material und Löhne) zwischen Bestellung und Lieferung, können wir die vereinbarten Preise entsprechend anpassen. Innerhalb von 4 Monaten seit Vertragsabschluss wird ein Festpreis garantiert, sofern sich die Kosten nicht extrem erhöht haben. Eine extreme Kostenerhöhung liegt vor, wenn sich Rohstoffe Material und Lohnkosten um mehr als 3 % kumulativ oder alternativ, seit Vertragsschluss gesteigert haben. Ein individuell ausgehandelter Kupferzuschlag bleibt durch diese Regelung unberührt.

§ 13 Zahlung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Abnehmers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt als erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Lastschrift oder bei Übergabe von Schecks gilt die Zahlung als erst dann erfolgt, wenn uns der Betrag endgültig gutgeschrieben ist.
- (3) Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Zinssatz. Eine höhere Zinsforderung bleibt bei entsprechender Nachweisführung ausdrücklich vorbehalten.

- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 14 Rücktrittsrecht

- (1) Wird nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Abnehmer in einer ungünstigen Finanz- und/ oder Vermögenssituation befindet, so können wir für unsere Lieferungen und Leistungen Sicherheit verlangen oder die vollständige Gegenleistung auf Entgeltbezahlung. Die zu entrichtende Sicherheitsleistung richtet sich nach der Vorschrift des § 648 a BGB.
- (2) Kommt der Besteller nach angemessener Fristsetzung unserem Sicherheitsverlangen nicht nach, so können wir unter Abrechnung der von uns erbrachten Aufwendungen- vom Vertrag zurücktreten. Ebenso sind wir berechtigt entgangenen Gewinn zu beanspruchen.

§ 15 Vermögensverschlechterung des Bestellers, Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Besteller nach Vertragsschluss zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder entstehen nach Vertragsschluss Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich beeinträchtigen, so können wir unsere Lieferung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder der Besteller Sicherheit für sie geleistet hat. Gleiches gilt, sofern uns die die wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden stützenden Tatsachen ohne Verschulden erst nach Vertragsschluss bekannt werden, selbst wenn sie bereits vor Vertragsschluss vorlagen.
- (2) Bewirkt der Besteller die Gegenleistung nicht innerhalb angemessener Zeit und stellt er innerhalb angemessener Zeit auch keine Sicherheiten für seine Gegenleistung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Wählen wir Schadensersatz, können wir pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des Auftragswertes (inkl. Mehrwertsteuer) berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 16 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung des Vertrages automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Änderungen der Geschäftsadresse sind, solange Rechtsgeschäfte nicht beidseitig vollständig erfüllt sind, bekannt zu geben, andernfalls gelten Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugegangen. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist das Werk in Steinbach- Hallenberg. Das für den Sitz unserer Gesellschaft sachlich zuständige Gericht ist alleiniger Gerichtsstand bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (2) Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns ist das deutsche Recht, nicht aber das UN – Kaufrecht über den internationalen Warenkauf CISG, anzuwenden. Wir behalten uns aber die Wahl vor, das im Partnerland geltende Recht zugrunde zu legen.
- (3) Bei Lieferungen in das Ausland oder mehrsprachigen Vertragsversionen ist als Basis der Vertragsauslegung immer die deutsche Fassung ausschlaggebend.
- (4) Sollte eine oder mehrere Geschäftsbedingungen im Widerspruch zur gültigen Rechtsordnung sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt eine Bedingung als vereinbart, die der Zwecksetzung dieser Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (5) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.